

15/SN-130/ME

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1013/2-II/7/92 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitslosenver-
sicherungsgesetz und das Sonder-
unterstützungsgesetz geändert werden,
Zl. 37.001/28-3/91

1826

Sachbearbeiter:

Mag. Gauss

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Rennering 3
1017 Wien

GESETZENTWURF	
Nr. 16 -GE/19 P2	
Datum: 2 2. APR. 1992	
Verf. 24. April 1992 Ba	

Sofort

Dr. Schultes

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 27. Februar 1992, do. Zl. 37.001/28-III/91.001/28-3/91 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden zu übermitteln.

10. April 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1013/2-II/7/92

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden, Zl. 37.001/28-3/91

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

1826

Sachbearbeiter:

Mag. Gauss

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 27. Februar 1992, do. Zl. 37.001/28-3/91 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden, teilt das Bundesministerium für Finanzen mit:

Aufgrund der derzeitigen Lage auf dem Arbeitsmarkt ist davon auszugehen, daß die zu erwartende Entwicklung der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung bei gegebener Beitragssatzhöhe keinerlei Spielraum für eine Finanzierung substantieller Leistungsverbesserungen im Arbeitslosenversicherungsrecht zuläßt.

Vor diesem Hintergrund ist der do. Entwurf zu beurteilen, wobei die Angaben hinsichtlich der Kosten des Entwurfes bzw. insbesondere ihrer Geringfügigkeit keineswegs plausibel nachvollziehbar sind, insoferne Angaben darüber fehlen, welche von do. angezogenen Parameter zur do. Einschätzung der finanziellen Auswirkungen des Novellenentwurfes geführt haben.

Insbesondere wäre in diesem Zusammenhang auf Artikel I Ziffer 1 zu verweisen, gemäß dem in einer beruflichen Rehabilitation befindliche Personen (gemäß §§ 198 und 303 ASVG), die bisher nicht arbeitslosenversichert waren, nunmehr künftighin zum Versichertenkreis der A.I.v gehören sollen.

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz dieser Personengruppe nach einer Umschulung soll, - um im Fall der Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld gewähren zu können -, die Arbeitslosenversicherungspflicht von Rehabilitanden festgelegt werden.

Da dem ggstl. Entwurf konkrete Aussagen hinsichtlich der Beitragspflicht fehlen, muß ha. davon ausgegangen werden, daß geplant ist, diesem Personenkreis ein beitragsfreies Versicherungsverhältnis zu ermöglichen.

- 2 -

Eine weitere finanzielle Belastung des Systems wird in der Bestimmung des Art. I Ziff. 10 gesehen, wonach bei Bezug einer ausländischen Alterspension oder Altersrente kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wenn diese Leistung die Mindesthöhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes erreicht.

Da die Versicherungspflicht im AIVG sich entsprechend dem im Bereich des Sozialrechtes verankerten Territorialitätsprinzip nach dem Ort der Beschäftigung richtet, ist davon auszugehen, daß die von do. geplanten Anpassungen an EG- bzw. EWR-Erfordernisse weniger Arbeitnehmer aus diesen Staaten betreffen werden, sondern viel eher Arbeitnehmer aus Staaten, die jetzt schon das Gros der beschäftigten Ausländer in Österreich darstellen. Hiezu zählen überwiegend Arbeitnehmer aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien. Bei den in diesen Staaten gegebenen Einkommensverhältnissen würde eine Orientierung am Ausgleichszulagenrichtsatz im ggstl. Fall dazu führen, daß nahezu bei jeder Höhe eines Bezuges einer Alterspension aus diesen Staaten Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

Zu Art. I Zif 19 des Entwurfes wird festgestellt, daß es sich bei der Notstandshilfe materiell gesehen um keine Versicherungsleistung handelt. Ausgehend vom Umstand, daß bei der Gewährung dieser Leistung eine Einkommensanrechnung vorzunehmen ist und diese Leistung obendrein eine Kann-Leistung darstellt, wäre sie eher der Sozialhilfe zuzuordnen.

Auch wenn der EUGH in ständiger Rechtsprechung den Begriff "Sozialhilfe", der vom Anwendungsbereich der EG-Verordnung 1408/71 ausgenommen ist, sehr eng interpretiert, vertritt das Bundesministerium für Finanzen die Ansicht, daß die oben angeführten Gründe für eine Ausnahme dieser Leistung von der o.a. Verordnung sprechen. Demgemäß wird die im vorliegenden Entwurf vorgesehene diesbezügliche Regelung abgelehnt.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. April 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

